

BVGer D-4687/2011 vom 26. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4687_2011

FR: TAF D-4687/2011 du 26 octobre 2012

IT: TAF D-4687/2011 del 26 ottobre 2012

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung 1.4 - einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Zudem hat das BFM in der angefochtenen Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen (vgl. Art. 55 Abs. 2 VwVG). Demzufolge ist auf das Begehren um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Vorab ist - gemäss den entsprechenden Rügen des Beschwerdeführers - zu prüfen, ob das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig festgestellt und dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, indem es ihn nicht zu seinen Widersprüchen bezüglich des Aufenthaltsortes seiner beiden Töchter angefragt hat.

E. 3.2

Entsprechend einer Entscheidung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] sind Asylsuchende mit Widersprüchen in ihren eigenen Aussagen möglichst zu konfrontieren. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Pflicht zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung, stellt jedoch keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs dar (Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1994 Nr. 13). Demzufolge wurde vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 3.3

Bezüglich der richtigen Sachverhaltsabklärung ist festzuhalten, dass das BFM den Beschwerdeführer tatsächlich nicht mit den genannten Widersprüchen konfrontiert hat. Der Beschwerdeführer konnte aber im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu seinen Widersprüchen Stellung nehmen und den seiner Ansicht nach richtigen Sachverhalt darlegen, was er auch getan hat. Zudem ist die Frage, bei wem seine Töchter gelebt haben beziehungsweise ob seine Ehefrau für sie eine Ersatzmutter geworden ist, für die Beurteilung des vorliegenden Familienzusammenführungsgesuchs - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird (vgl. E. 4.2) - ohnehin irrelevant. Die Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet.

E. 4.1.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Schweiz Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68).

E. 4.1.2

In diesem Sinne bestimmt Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten

und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist demnach eine "conditio sine qua non" die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestandene Familiengemeinschaften (vgl. EMARK 2006 Nr. 8).

E. 4.2

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass vorliegend die Grundvoraussetzung von Art. 51 Abs. 4 AsylG der durch die Flucht getrennten Familiengemeinschaft nicht erfüllt ist, da der Beschwerdeführer mit seiner jetzigen Ehefrau unbestrittenermassen nie in einer Familiengemeinschaft gelebt hat. Seine Ehefrau kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht anstelle seiner verstorbenen Ehefrau von dieser Bestimmung profitieren, da - wie bereits ausgeführt - alleine die Wiedervereinigung von vorbestandene Familiengemeinschaften Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist. Auch aus ihrer Beziehung zu dessen Töchter und im Hinblick auf Art. 8 EMRK kann seine Ehefrau nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal für die behauptete Beziehung beziehungsweise Familiengemeinschaft keine Beweise vorliegen. Art. 8 EMRK kann zudem nicht ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG nicht erfüllt sind. Die Frage eines allfälligen Anspruchs auf Familiennachzug im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK wäre vom Beschwerdeführer bei den dafür zuständigen ausländerrechtlichen Behörden geltend zu machen und von diesen zu prüfen (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 und EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2). Sofern zwischen den Töchtern und der Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich eine Familiengemeinschaft besteht, ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Töchter würden die Umsiedlung in die Schweiz ohne ihre Ersatzmutter nur schwer verkraften, nachvollziehbar. Indes vermag auch dieser Aspekt das Nichterfüllen der Grundvoraussetzung einer durch die Flucht getrennte Familiengemeinschaft nicht aufzuwiegen. Im Übrigen enthalten auch die Eingaben des Beschwerdeführers vom 9. Februar 2012 und 17. April 2012 keine im Hinblick auf Art. 51 Abs. 4 AsylG relevanten Vorbringen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM das Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und der im Ausland wohnhaften Ehefrau des Beschwerdeführers die Einreise in die Schweiz verweigert hat. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die eingereichte Ehebescheinigung und insbesondere deren Beweiswert einzugehen. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht, stellt den Sachverhalt richtig und vollständig fest und ist angemessen (Art. 106 AsylG). Die vorinstanzliche Verfügung ist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser ersuchte jedoch um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen.

E. 5.2

Vorliegend ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.